

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0316-I/1/f/2015

Wien, am 18. Mai 2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Nikolaus Scherak, Beate Meinl-Reisinger und Kollegen haben am 20. März 2015 unter der Zahl 4321/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamt_innen in Fällen eines Vorwurfs von bzw. einer Verurteilung wegen Misshandlung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Disziplinarrecht der Sicherheitsexekutive richtet sich nach dem Beamten-Dienstrechts-gegesetz 1979 (im Folgenden: BDG) und den dort geregelten Verfahrensstandards. Das BDG, dessen Bestimmungen für den gesamten Bundesdienst gelten, regelt auch das Verhältnis von Disziplinarverfahren zu parallel anhängigen Strafverfahren nach der StPO oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren (siehe insbesondere §§ 95 und 114 BDG). So sind die Disziplinarbehörden gemäß § 95 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 im Falle des Zusammentreffens von strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen und der Voraussetzung, sollte eine Dienstpflichtverletzung nicht in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes erschöpft sein, an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegten Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes gebunden. Sollte ein disziplinärer Überhang gegeben sein, wird die Dienstpflichtverletzung im Sinne des 8. Abschnittes des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 einer Prüfung unterzogen.

Hinsichtlich der vom CPT geforderten systematischen Prüfung der disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit wird auf die Regelung des § 109 Abs. 1 BDG verwiesen.

Zu Frage 2:

Die Empfehlungen des CPT zur Effektivität von Untersuchungen zwecks Identifikation und Bestrafung der für Misshandlungen Verantwortlichen werden im Kapitel VII. „Straflosigkeit bekämpfen“ näher ausgeführt (siehe CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010; Rz. 31 bis 33). Dort wird klargestellt, dass es aus Sicht des CPT unbedingt erforderlich ist, dass die für die Durchführung der Untersuchung verantwortlichen Personen unabhängig von jenen sind, die in die Ereignisse verwickelt waren. Weiters gilt es sicherzustellen, dass die betroffenen Beamten nicht demselben Dienst entstammen wie jene, deren Verhalten untersucht wird. Idealerweise sollten die mit der operativen Durchführung der Untersuchung Beauftragten völlig unabhängig von der betroffenen Dienststelle sein.

Diese vom CPT normierten Mindestanforderungen an die Unabhängigkeit der für die Durchführung der Untersuchung verantwortlichen Personen sind in der Praxis als erfüllt zu erachten. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den 8. Abschnitt des BDG, im Rahmen dessen klargestellt wird, dass die Mitglieder der Disziplinarkommissionen in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig und zur Einleitung eines Verfahrens vor der Disziplinarkommission befugt sind.

Zu den Fragen 3 bis 6:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu Frage 7:

Ein Beamter wurde gemäß § 92 Abs. 1 Z 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 entlassen, über zwei Beamte im Ruhestand wurde die Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 verhängt und gegen einen Beamten wurde eine Geldstrafe von 5 Monatsbezügen gemäß § 92 Abs. 1 Z 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ausgesprochen.

Zu Frage 8:

Der Beamte, gegen den eine Geldstrafe ausgesprochen wurde, versieht als eingeteilter Beamter (E2b) Kanzleidienst in der Abteilung Sondereinheiten der Landespolizeidirektion Wien.

Zu Frage 9:

Der vom Richter des Verwaltungsgerichtes Wien, Dr. Helm, erwähnte Fall ereignete sich im Jahr 2007, wobei das strafrechtliche Verfahren gegen den betroffenen Exekutivbediensteten wegen § 88 StGB vom Gericht eingestellt wurde, da vom Gericht die Anwendung der Körperraft in diesem Fall als angemessen und gerechtfertigt angesehen wurde. Die Prüfung des Sachverhaltes durch die zuständige Dienstbehörde ergab, dass keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen waren.

Der gegenständliche Sachverhalt war auch Gegenstand einer Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, wobei die Beschwerde bezüglich der angeblichen Misshandlung gegen die betroffene Person durch den Unabhängigen Verwaltungssenat im Jahr 2008 abgewiesen wurde. Aufgrund dieses zeitnahen Ergebnisses der Prüfung durch den Unabhängigen Verwaltungssenat ergaben sich für die zuständige Dienstbehörde keine weiteren Veranlassungen, zumal das zuständige Gericht vom Ergebnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Kenntnis gesetzt wurde und keine weiteren Anordnungen traf.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurde der im Jahr 2008 erlassene Bescheid 2013 aufgehoben, da der Unabhängige Verwaltungssenat Wien im Jahr 2008 zweckentsprechende Ermittlungsschritte unterlassen hatte, und dem Verwaltungsgericht Wien zur abermaligen Entscheidung zugewiesen. Das Verwaltungsgericht Wien hat danach durch den Richter Dr. Helm den von der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof betreffenden Teil der Amtshandlung für rechtswidrig erklärt, wobei dieses Ergebnis derzeit den Gegenstand einer disziplinären Prüfung durch die zuständige Dienstbehörde darstellt.

Zu Frage 10:

Der betroffene Beamte versieht als eingeteilter Beamter (E2b) seinen Dienst in einem Polizeianhaltezentrum im Bereich der Häftlingsüberwachung.

Zu Frage 11:

Der vom Richter des Verwaltungsgerichtes Wien, Dr. Helm, erwähnte Fall ereignete sich im Jahr 2013, wobei das strafrechtliche Verfahren gegen den betroffenen Exekutivbediensteten wegen § 88 StGB vom Gericht eingestellt wurde, da kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten erkannt wurde. Die Prüfung des Sachverhaltes durch die

zuständige Dienstbehörde ergab, dass keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen waren.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wurde der aufgrund einer von der betroffenen Person beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien eingebrachten Beschwerde gegen die Ausübung der Zwangsgewalt erlassenen Bescheid 2014 wegen Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Die neuerliche Entscheidung in der Rechtssache erfolgte beim Verwaltungsgericht Wien durch den Richter Dr. Helm, welcher einen Teil der bei einer Festnahme ausgeübten Zwangsgewalt zur Durchsetzung einer rechtmäßigen Festnahme als rechtswidrig erachtete.

Das Ergebnis des Verwaltungsgerichtes Wien fand Aufnahme in den fortwährenden Evaluierungsprozess von Amtshandlungen der Landespolizeidirektion Wien, wobei in diesen Fall – wie vorgesehen – Schulungsmaßnahmen angeordnet wurden.

Zu Frage 12:

Der betroffene Beamte versieht als eingeteilter Beamter (E2b) seinen Außendienst im Bereich eines Stadtpolizeikommandos in Wien.

Zu Frage 13:

LPD Burgenland:	2012 – 2014 kein Fall;
LPD Kärnten:	2012 – 1 Fall, 2013 – 2014 kein Fall
LPD Niederösterreich:	2012 – 2014 kein Fall;
LPD Oberösterreich:	2012 – 2014 kein Fall;
LPD Salzburg:	2012 – 2014 kein Fall;
LPD Steiermark:	2012 – 3 Fälle, 2013 – 2 Fälle, 2014 – kein Fall
LPD Tirol:	2012 – 2014 kein Fall;
LPD Vorarlberg:	2012 – 2014 kein Fall;
LPD Wien:	2012 – 1 Fall, 2013 – 2014 – kein Fall;

Zu Frage 14:

LPD Burgenland:	2012 – 2014 kein Fall;
LPD Kärnten:	2012 – kein Fall, 2013 – in einem Fall wurde kein Disziplinarverfahren eingeleitet, 2014 – kein Fall
LPD Niederösterreich:	2012 – 2014 kein Fall;
LPD Oberösterreich:	2012 – 2014 kein Fall;
LPD Salzburg:	2012 – 2014 kein Fall;
LPD Steiermark:	2012 – in einem Fall eine Geldstrafe in der Höhe von € 4.000,- und zwei Freisprüche, 2013 – eine Geldstrafe in

der Höhe von € 4.000,- und eine Geldstrafe in der Höhe eines Monatsbezuges (lt. Senat 1), 2014 – kein Fall;

LPD Tirol:
2012 – 2014 kein Fall;

LPD Vorarlberg:
2012 – 2014 kein Fall;

LPD Wien:
2012 – in einem Fall mehrere Freisprüche, 2013 – 2014
kein Fall

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	VOVNi5/wRHkm0W/N84M9802zC&apu1wg3RfUgqSI38hgiU7He1jKK/t5uRN6W4BLKxtUe81b c0wHQD9Qu7ITrB98dFq9wW+11hIFxIeshDgPaCbf4x2tyLSy2BHFemh/szgttwoA+61QB3kjOuZdzePkR/J Q850YaFm2i4V48XU6V6v8dzEI0tLog3ITrVzIM+/k7LSWPXkTFVlWHRf40bMocQxw/9k+vMBT4kMiJx LsyOdaXAqZptZSCtaFE3zUylkfBQCUpbOq+ugshEOv7Hhg0kB9phJCpcY3ai8Isu1CQuw9nIO8iZgQlQRIN tRHq6w==	
	Datum/Zeit	2015-05-19T10:29:17+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	